



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 08. NOVEMBER 2012

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Vorprüfungsergebnisses nach § 3a UVPG für die Grundwasserabsenkung in Hannover
im Bereich Kurt-Schwitters-Platz 1

464

12. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 zwecks Aufnahme
eines „Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe“ für den Logistikstandort Barsinghausen/Wunstorf

464

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

466

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Vorprüfungsergebnisses nach § 3a
UVPG für die Grundwasserabsenkung in Hannover
im Bereich Kurt-Schwitters-Platz 1, Gemarkung
Hannover, Flur 30 und 31, Flurstück 339/10 befris-
tet bis 30.09.2013**

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir ein Wasserrechts-
antrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG)
gestellt:

Grundwasserabsenkung in Hannover, Kurt-Schwitters-
Platz 1, Gemarkung Hannover, Flur 30, 31, Flurstück
339/10, befristet bis 09/2013.

Nach § 3 a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterblei-
ben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2
Absatz 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Strote

**12. Änderung des Regionalen Raumordnungs-
programms (RROP) 2005 zwecks Aufnahme eines
„Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewer-
be“ für den Logistikstandort Barsinghausen/Wun-
storf**

**hier: Erneute Bekanntmachung der allgemeinen
Planungsabsichten**

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raum-
ordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.
2986) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Nie-
dersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom
18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur 13. Än-
derung des RROP 2005 durch die öffentliche Bekanntma-
chung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

In Abänderung des Beschlusses vom 13.12.2011 (Be-
schlussdrucksache II 340/2011) haben der Regionsaus-
schuss und die Regionsversammlung der Region Han-
nover in ihren Sitzungen am 18.09.2012 bzw. 25.09.2012
zum Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover
(Beschlussdrucksache 0322/III), zur Umsetzung des „Lo-
gistikschwerpunktstandortes Barsinghausen/Wunstorf“
die 12. Änderung des Regionalen Raumordnungspro-
gramms 2005 zwecks Aufnahme eines „Vorranggebietes
für industrielle Anlage und Gewerbe“ beschlossen.

Die modifizierte 12. Änderung des RROP 2005 umfasst

- räumlich Stadt Wunstorf, Stadt Barsinghausen, Be-
reich nördlich Mittellandkanal, südlich A2 (siehe
Planausschnitt RROP)
- sachlich Festlegung eines „Vorranggebietes industri-
elle Anlagen und Gewerbe für den Logistikstandort
Barsinghausen/Wunstorf.

II.

Integriert in das Verfahren zur 13. Änderung des RROP
2005 wird eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG
durchgeführt.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die
Durchführung dieser Änderung des RROP auf die Um-
welt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß
Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.
Eine Prüfung von Planungs- bzw. Standortalternativen er-
folgt nicht.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V.
m. § 3 Abs. 2 ff NROG wird für die Verfahrensbeteilig-
ten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen,
zum Entwurf der 13. Änderung des RROP 2005 und zum
begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.
Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnah-
men werden in der Abwägung und bei der Beschlussfas-
sung über die 13. Änderung des RROP 2005 berücksich-
tigt.

III.

Die sich von der 12. Änderung des RROP 2005 in ihren
Belangen bezüglich der Flächenrücknahme bzw. Neufest-
legung berührten regionsangehörigen Städte und
Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte
Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen
Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Pri-
vatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere
unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden auf-
gefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung
des Entwurfs zur 12. Änderung des RROP 2005 zu äußern
sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutach-
ten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzu-
legen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten
oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen so-
wie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese
Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens

bis zum 20. Dezember 2012

zu richten an die Region Hannover, Team Regionalpla-
nung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/ oder als E-Mail
an rrop2005-12@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird - nach
vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien -
das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3
Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, 01.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Landeshauptstadt Hannover

12. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005
 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung im Bereich Barsinghausen/Wunstorf



Änderungsbereich (geplantes "Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe" für den Logistikschwerpunktstandort Barsinghausen / Wunstorf)



Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten



Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung



Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Vogelschutz)

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 19.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsgebühren

§ 1 Abs. 2 a entfällt.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anl. Gebührenstaffel erhoben. Für die Krippen und Kindergärten ergibt sich die Gebühr aus der jeweiligen Betreuungszeit.

Für die Horte ergibt sich die Gebühr aus den nachstehend aufgeführten durchschnittlichen Betreuungszeiten:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen:	
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr,	
in den Ferien 08.30 - 17.00 Uhr	3,5 Stunden
07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr,	
in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr	4,5 Stunden
Kinder, die andere Schulen besuchen:	
8.30 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall,	
ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	8,5 Stunden
7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und	

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf ab 01.08.2013

Kinderkrippe

Betreuungszeit

Stufe	Einkommensgruppe	5,5 Std.	6,0 Std.	6,5 Std.	7,0 Std.	7,5 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	9,5 Std.	10,0 Std.
1	bis Einkommensgrenze	168,00 €	175,00 €	182,00 €	189,00 €	196,00 €	203,00 €	210,00 €	217,00 €	224,00 €	231,00 €
2	bis 25 % über Eink.-Grenze	174,00 €	181,00 €	188,00 €	195,00 €	202,00 €	209,00 €	216,00 €	223,00 €	230,00 €	237,00 €
3	bis 50 % über Eink.-Grenze	186,00 €	193,00 €	200,00 €	207,00 €	214,00 €	221,00 €	228,00 €	235,00 €	242,00 €	249,00 €
4	bis 75 % über Eink.-Grenze	205,00 €	212,00 €	219,00 €	226,00 €	233,00 €	240,00 €	247,00 €	254,00 €	261,00 €	268,00 €
5	bis 100 % über Eink.-Grenze	230,00 €	237,00 €	244,00 €	251,00 €	258,00 €	265,00 €	272,00 €	279,00 €	286,00 €	293,00 €
6	mehr als 100 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	255,00 €	262,00 €	269,00 €	276,00 €	283,00 €	290,00 €	297,00 €	304,00 €	311,00 €	318,00 €

bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr 10 Stunden Soweit Kinder in Krippen oder in Kindergärten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 50,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 8 wird nicht gewährt. Für die Kinder, die eine offene Ganztagschule besuchen und während der Schulzeiten freitags am Essen in der Kindertagesstätte teilnehmen, ist ein einheitliches Essensgeld von 17,00 € monatlich zu entrichten.

Soweit Kinder auch freitags durch den Schulcaterer versorgt werden und nur in den Ferien am Essen im Hort teilnehmen, beträgt das einheitliche Essensgeld 13,00 € monatlich.

§ 3 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Burgdorf, den 19.10.2012

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf ab 01.08.2013

Kindergarten und Hort

Stufe	Einkommens- gruppe	Betreuungszeit													
		3,5 Std.	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	6,5 Std.	7,0 Std.	7,5 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	9,5 Std.	10,0 Std.
1	bis Einkommensgrenze	67,50 €	72,00 €	76,50 €	81,00 €	85,50 €	90,00 €	94,50 €	99,00 €	103,50 €	108,00 €	112,50 €	117,00 €	121,50 €	126,00 €
2	bis 25 % über Eink.-Grenze	72,50 €	77,00 €	81,50 €	86,00 €	90,50 €	95,00 €	99,50 €	104,00 €	108,50 €	113,00 €	117,50 €	122,00 €	126,50 €	131,00 €
3	bis 50 % über Eink.-Grenze	82,50 €	87,00 €	91,50 €	96,00 €	100,50 €	105,00 €	109,50 €	114,00 €	118,50 €	123,00 €	127,50 €	132,00 €	136,50 €	141,00 €
4	bis 75 % über Eink.-Grenze	97,50 €	102,00 €	106,50 €	111,00 €	115,50 €	120,00 €	124,50 €	129,00 €	133,50 €	138,00 €	142,50 €	147,00 €	151,50 €	156,00 €
5	bis 100 % über Eink.-Grenze	117,50 €	122,00 €	126,50 €	131,00 €	135,50 €	140,00 €	144,50 €	149,00 €	153,50 €	158,00 €	162,50 €	167,00 €	171,50 €	176,00 €
6	mehr als 100 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	138,50 €	143,00 €	147,50 €	152,00 €	156,50 €	161,00 €	165,50 €	170,00 €	174,50 €	179,00 €	183,50 €	188,00 €	192,50 €	197,00 €

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— —